

Neufassung der Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus Wieskau

Der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau hat in seiner Sitzung am 23.10.2009 auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) aufgrund der §§ 4, 6, 8 und § 44 Abs.3 Ziffer 1. sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

G e b ü h r e n s a t z u n g für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Wieskau

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Wieskau werden auf der Grundlage der Gebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer den Antrag auf Überlassung und Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses gemäß § 1 Ziff. (3) der Benutzersatzung stellt.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses für:
1. Veranstaltungen des Gemeinderates,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenkfeiern,
 4. Veranstaltungen der Altenbegegnung und der Jugendpflege,
 5. Veranstaltungen kultureller oder der Volksbildung dienender Art wie z.B. Vorträge, Ausstellungen.
 6. mit Tanz verbundene Veranstaltungen, die den Belangen der engeren örtlichen Gemeinschaft dienen und die auf eine gedeihliche Entwicklung innerhalb der Ortschaft hinwirken.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wieskau ist vom Gebührenschuldner (Antragsteller) eine kalendertägliche Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 EURO zu entrichten.
- (2) In der Gebühr sind die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser, Abwasser und der Energie enthalten. Die Gebühr schließt die Nutzung der Toiletten und der vorhandenen KÜcheneinrichtung einschließlich Geschirr und Besteck ein.

- (3) In der Gebühr sind die Kosten für die Abfallentsorgung enthalten. Der Gebührenpflichtige hat nach der Veranstaltung den Abfall selbständig zu beseitigen (die für die Gemeinde bereitgestellten Tonnen stehen für eine Entsorgung zur Verfügung). Der Nutzer ist für eine sachgerechte Entsorgung verantwortlich.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung zur Überlassung nach Abschluss eines Nutzungsvertrages (Anlage 1) für das Dorfgemeinschaftshaus Wieskau.
- (2) Die Gebühr ist in der Regel spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung auf das im Nutzungsvertrag angegebene Konto der Gemeinde Wieskau kostenfrei zu überweisen.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis wird durch den Verantwortlichen vom Zahlungseingang der Nutzungsgebühr abhängig gemacht. Der Gebührenschuldner hat die Zahlung der Nutzungsgebühr vor der Übergabe des Dorfgemeinschaftshauses nachzuweisen.

§ 6

Billigkeitsregelung

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkraft

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ in Kraft.
- (2) Die Benutzungsgebührenordnung für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses Wieskau vom 27.11.1996 und die 1. Änderung vom 17.03.1999 treten außer Kraft.

Wieskau, den 23. Oktober 2009

gez. Joachim Spens
Bürgermeister

-Siegel-

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses Wieskau wurde im Amt- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, Seite 12, Jahrgang 5 Nr.23/2009 vom 12.11.2009, bekannt gemacht.